

RS UVS Steiermark 1995/03/15 303.11-1/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1995

Rechtssatz

Eine Auswechslung der Tatzeit liegt bei einer Übertretung nach § 5 Abs 1 StVO nicht vor, wenn die im Straferkenntnis angeführte Lenkzeit ...17.12.1993, um 18.30 Uhr (frühester Tatzeitpunkt) bis 20.30 Uhr (spätester Tatzeitpunkt)... vom UVS aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens auf ...17.12.1993, um ca. 20.15 Uhr... präzisiert wird, da der nunmehr präziser gefaßte Tatzeitpunkt im Straferkenntnis mitumfaßt war.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Tatzeit keine Auswechslung der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at